



Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Der Entlastungsbetrag ergänzt die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung. Alle Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 1 bis 5, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, haben einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag.

Die seit Januar 2017 gebräuchliche Definition „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt die in den Jahren davor vertraute Begrifflichkeit „niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote“.

Mit dem Entlastungsbetrag finanzieren Sie Kosten in den Bereichen:

- + Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
- + Leistungen der Kurzzeitpflege,
- + Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung, (Selbstversorgung sind Tätigkeiten wie Körperpflege, Anziehen, etc.)
- + Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in dem Pflegegrad 1 auch im Bereich der Selbstversorgung, (Also bei Pflegegrad 1 zur Unterstützung der Körperpflege, beim Anziehen, etc.)
- + Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a. (Dies scheidet jedoch zurzeit daran, dass die zuständigen Städte und Kreise Drittanbietern neben den ambulanten Pflegediensten keine Genehmigung erteilen)

Damit können Sie mit dem Entlastungsbetrag die oben genannten Bereiche finanzieren. Mit dem Konzept der Mehr-Zeit-Pflege® und der Betreuung kann AiP alle 5 Bereiche abdecken.

Mit der Einführung des PSG II zum 01.01.2017 stieg der monatliche Betrag um 20% von 104 € auf 125 Euro € monatlich. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie einen Leistungserbringer für die Entlastungsleistung beauftragen, die Rechnung bezahlen und dann der Kasse zur Erstattung einreichen.

Beauftragen Sie AiP, schonen Sie Ihre Liquidität! Warum? Sie beauftragen uns. Sie müssen nicht in die finanzielle Vorleistung treten, da wir direkt mit der Kasse abrechnen. Wir haben mit der Kasse ein sehr kundenfreundliches Verfahren: die Abtretungserklärung. Es reicht einfach eine Unterschrift von Ihnen und Sie schonen Ihr Bankkonto. Mit AiP schonen Sie Ihre Liquidität und können ohne finanzielle Vorleistung die für Sie wichtige Entlastung in Anspruch nehmen.

Wichtig! Prüfen Sie das Restguthaben aus 2021. Nicht verbrauchte Gelder aus 2021 können Sie noch bis 30.06.2022 in Anspruch nehmen. Gerne sind wir Ihnen behilflich.

Sie wissen nun nicht, welchen Betrag Sie noch zur Verfügung haben? Dann nehmen Sie Ihren Bescheid des MDK zur Hand und prüfen Sie, wann Ihnen welcher Pflegegrad zugesprochen wurde. Ihre Kasse gibt Ihnen auch Auskunft. Fragen Sie nach der „aktuellen Leistungsübersicht des Entlastungsbetrags §45b für das Jahr 2021“. Dann können wir gemeinsam planen, wie wir Sie noch bis zum 30.06.2022 zusätzlich entlasten können.

Gerne würden wir Sie beim Einholen der für Sie notwendigen Informationen bei der Kasse entlasten. Doch aus Gründen des Datenschutzes erhalten wir grundsätzlich keine Auskunft. Sollte Ihnen der Anruf bei der Kasse nicht möglich sein, geben Sie uns einen Hinweis. Mit entsprechender Vollmacht erledigen wir auch dies für Sie.

Im Idealfall können Sie noch folgende Ansprüche haben:

Jahr	Anspruch pro Kalenderjahr	Verfällt
2021	1.500€ (12x125€)	30.06.2022

Die Entlastungsleistung kann auch zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombiniert werden.

Diese finanziert die Kasse pro Kalenderjahr mit bis zu 2.418 €. Der Betrag für die Verhinderungspflege verfällt jeweils zum 31.12. des Jahres.